



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Organisation und Recht
Ansprechpartner: Dr. Markus Peifer
Tel.: +49 30 206 19-353
Fax: +49 30 206 19-59-353
E-Mail: peifer@zdh.de

Berlin, 4. Mai 2018
AZ: 05-10

Vorschläge des ZDH zum weiteren Bürokratieabbau

Zusammenfassung

Die Bundesregierung setzt ihre Bemühungen zum weiteren Bürokratieabbau fort und bereitet derzeit ein Bürokratieentlastungsgesetz vor. Der ZDH unterstützt die Pläne der Bundesregierung und hat eine Reihe von leicht umsetzbaren Vorschlägen zur Entlastung mittelständischer Betriebe zusammengestellt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsvertrag enthält an über 60 Stellen Verweise zum Bürokratieabbau. Allein diese Quantität zeigt, welche Bedeutung der Bürokratieabbau im neuen Regierungsprogramm hat. Darüber hinaus kündigt die Bundesregierung mit einem Bürokratieentlastungsgesetz konkrete Maßnahmen an. Das sogenannte Bürokratieentlastungsgesetz III soll an die beiden Bürokratieentlastungsgesetze aus der zurückliegenden Legislatur anknüpfen und insbesondere Statistikpflichten auf den Prüfstand stellen. Über den Verlauf und die Regelungsinhalte der vorherigen Bürokratieentlastungsgesetze haben wir Sie zuletzt mit Rundschreiben vom 5. April 2018 informiert.

Der ZDH unterstützt das Vorhaben eines weiteren Bürokratieentlastungsgesetzes und hat einen Maßnahmenkatalog zusammengestellt, der insgesamt 16 Vorschläge zur gezielten Entlastung von kleinen und mittleren Betrieben umfasst. Der Maßnahmenkatalog steht auf der Webseite des ZDH als [Download](#) zur Verfügung.

Das Bürokratieabbaugesetz III darf jedoch nur eine erste von verschiedenen Maßnahmen zur weiteren, dauerhaften und insbesondere spürbaren Entlastung der Wirtschaft sein. In diesem Zusammenhang sind Verbesserungen der Rechtsetzung zur Vermeidung künftiger Bürokratie von großer praktischer Bedeutung. Wir nehmen deshalb Ihre

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEV333

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Vorschläge und Anregungen für Entlastungsmaßnahmen und zur Weiterentwicklung von Gesetzgebungsverfahren jederzeit gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franz Peter Altemeier
Leiter Abteilung Organisation und Recht

gez. Dr. Markus Peifer
Referatsleiter

Bürokratieabbau

Maßnahmen zur gezielten Entlastung kleiner und mittelständischer Betriebe

Berlin, März 2018

Bürokratieabbau – Maßnahmen zur gezielten Entlastung kleiner und mittelständischer Betriebe

Übersicht

1. **Beschränkung des Datenzugriffsrechts nach § 147 Abs. 6 AO**
2. **Präqualifizierungsprüfungen für den Hilfsmittelbereich erleichtern**
3. **Rechtsanspruch auf verbindliche Auskunft von Finanzbehörden einführen**
4. **Handels- und steuerrechtliche Vorschriften im Bereich der Gewinnermittlung harmonisieren**
5. **Anhebung des Grenzwerts für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten**
6. **Dokumentationspflichten beim Mindestlohn reduzieren**
7. **Einschränkung des § 13b UStG**
8. **Abfrage von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erleichtern**
9. **Bagatellgrenze für Drittmengen bei Eigenerzeugung und Energieversorgung einführen**
10. **Datenbank über Bauträger nach § 13b UStG einrichten**
11. **Eintritt der Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG nur auf Antrag**
12. **Klarstellung für Notstromaggregate im Rahmen der Definition Stromerzeugungsanlage (§ 3 Nr. 43b EEG)**
13. **Einheitlichkeit bei der elektronischen Rechnung an öffentliche Auftraggeber sicherstellen**
14. **KMU-Erklärung zur Passgenauen Besetzung einführen**
15. **Antragstellung von investiver Förderung bei Berufsbildungsstätten vereinfachen**
16. **Von der EU vorgesehene Ausnahmeregelungen zur Vermeidung bürokratischer Belastungen bei nationaler Umsetzung berücksichtigen**

1. Beschränkung des Datenzugriffsrechts nach § 147 Abs. 6 AO

Hintergrund:

An die Bereithaltung maschinell auswertbarer Datenbestände werden hohe Anforderungen gestellt. Im Fall eines Systemwechsels, einer Systemänderung oder einer Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem muss in dem neuen oder anderen System eine quantitativ und qualitativ gleiche Art der Auswertung gewährleistet werden als wären diese noch im Produktivsystem vorhanden. Andernfalls ist die ursprüngliche Hard- und Software des Produktivsystems – neben den aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten – für die Dauer der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten. Aufgrund des zunehmenden technischen Fortschritts und der abnehmenden durchschnittlichen Halbwertszeit der elektronischen Datenverarbeitungssysteme kommt es immer häufiger zu Systemwechseln der Anwendungssoftware und der Hardware.

Vorschlag:

Von der Aufrechthaltung der umfangreichen Auswertbarkeit von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten über die Dauer der Aufbewahrungsfrist sollte insbesondere auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits eine Betriebsprüfung stattgefunden hat.

Ergänzend sollte das Zugriffsrecht der Finanzverwaltung dahingehend beschränkt werden, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist (z. B. drei Jahre nach Abgabe der Steuererklärung) nur noch die Datenträgerüberlassung (sog. Z3-Zugriff) verlangt werden kann.

2. Präqualifizierungsprüfungen für den Hilfsmittelbereich erleichtern

Hintergrund:

Der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) wurde im Rahmen des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes (HHVG) die Aufgabe übertragen, die Benennung und Überwachung der Präqualifizierungsstellen durchzuführen. Dies geschieht anhand der Norm DIN EN ISO/IEC 17065. Präqualifizierungsstellen (PQS) wiederum prüfen Leistungserbringer im Hilfsmittelbereich – wie z.B. die Gesundheitshandwerke – auf Grundlage von § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V sowie anhand konkreter Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes.

Bei der Umsetzung in der Praxis erwartet die DAkkS, dass PQS die Betriebe der Gesundheitshandwerke alle 20 Monate in Form einer Betriebsbegehung überwachen. PQS, die dies nicht in ihrem Überwachungsprotokoll vorsehen, werden von der DAkkS nicht akkreditiert. Die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sehen jedoch nur einmalige Betriebsbegehungen bei erstmaliger Präqualifizierung vor. Mit ihrer Forderung greift die DAkkS direkt auf das Verfahren zum Leistungserbringer durch. In der Praxis würde dies zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand und zu einer Kostenbelastungen der Gesundheitshandwerke führen. Für jede Betriebsbegehung fallen Entgelte zwischen (derzeit) 200 Euro und 400 Euro an. Zudem muss der Betrieb für den Zeitraum der Prüfung i.d.R. stillstehen.

Der „Durchgriff“ der DAkkS auf das konkrete Präqualifizierungsverfahren wird weder in der Bürokratiekostenschätzung des HHVG noch in der entsprechenden Bewertung des NKR berücksichtigt. Vielmehr wird auch hier lediglich das Verhältnis der DAkkS zu den PQ-Stellen behandelt.

Vorschlag:

Vorbehaltlich der grundsätzlichen Berechtigung der DAkkS auf das konkrete Präqualifizierungsverfahren Einfluss zu nehmen, sollten anstatt aufwändiger Betriebsbegehungen gleichwertige, aber bürokratieärmere und kostensparende Alternativen, wie etwa Eigenerklärungen an Eides statt nebst Fotodokumentation zur Überwachung bzw. Feststellung von Strukturqualität herangezogen werden. Das vorgesehene 20-Monats-Intervall könnte dabei aufrechterhalten werden.

3. Rechtsanspruch auf verbindliche Auskunft durch Finanzbehörden einführen

Hintergrund:

Unternehmen benötigen für ihre Aktivitäten Rechts- und Planungssicherheit. Aufgrund der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sind die Unternehmen daher auf verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung angewiesen. Bisher fehlt es an einem Rechtsanspruch des Antragstellers auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Ferner sind auch bei Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft grundsätzlich (Bearbeitungs-)Gebühren zu entrichten, deren Höhe sich am Gegenstandswert orientieren kann, obwohl der Antragsteller wegen der Ablehnung keinen Vorteil erlangt.

Vorschlag:

Es sollte ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft geschaffen werden. Insbesondere für negative verbindliche Auskünfte sollte von einer Gebührenpflicht abgesehen werden.

4. Handels- und steuerrechtliche Vorschriften im Bereich der Gewinnermittlung harmonisieren

Hintergrund:

Die zunehmende Durchbrechung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes der Handelsbilanz für die Steuerbilanz zwingt immer mehr Unternehmen, neben der Handelsbilanz eine gesonderte Steuerbilanz – mit entsprechenden Mehrkosten – aufzustellen.

Vorschlag:

Durch eine Harmonisierung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, welche auch im Koalitionsvertrag aufgenommen wurde, würde die Gewinnermittlung wieder stärker vereinheitlicht werden. Daher sollte das Maßgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gestärkt werden.

5. Anhebung des Grenzwerts für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Hintergrund:

Betriebe sind verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, „soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen“ (§ 38 Abs. 1 BDSG-neu). Da bereits die Versendung von E-Mails datenschutzrelevante Vorgänge sind, ist heutzutage nahezu jeder Mitarbeiter eines Betriebs mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist mit erheblichen Kosten für dessen Ausbildung, Schulung und Freistellung zur Tätigkeitsausübung verbunden. Insbesondere für kleine Betriebe mit wenigen Mitarbeitern, stellt dies eine spürbare Belastung dar.

Vorschlag:

§ 38 Abs. 1 BDSG-neu sollte entweder inhaltlich auf umfassende oder sensible Datenverarbeitungsprozesse beschränkt werden, damit alltägliche und risikoarme Datennutzungen nicht erfasst werden oder der Grenzwert wird praxisnah von zehn Mitarbeitern (Kleinstbetrieb) auf 50 Mitarbeiter (kleiner Betrieb) erhöht.

6. Dokumentationspflichten beim Mindestlohn reduzieren

Hintergrund:

Der gesetzliche Mindestlohn bringt insbesondere für kleine Betriebe des Handwerks administrative Belastungen mit sich. So sind gemäß § 17 MiLoG alle Betriebe verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der bei ihnen geringfügig Beschäftigten zu dokumentieren und zwei Jahre lang aufzubewahren. Darüber hinaus sind die in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen, also für das Handwerk das Baugewerbe (Bauhaupt- und alle Ausbaugewerke nach der Baubetriebe-Verordnung), das Gebäudereiniger-Handwerk und das Fleischerhandwerk, verpflichtet, auch für alle übrigen Arbeitnehmer die tägliche Arbeitszeit in gleicher Weise zu dokumentieren. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder von bis zu 30.000 Euro.

Vorschlag:

Die umfassenden Dokumentationspflichten sind für die Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohnes unnötig und sollten weitestgehend zurückgenommen werden. Zumindest sollte bei geringfügig Beschäftigten die Pflicht zur Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit auf die bloße Dauer (unter Verzicht auf Anfang und Ende) beschränkt werden. Besser wäre noch, auf die Aufzeichnungspflicht ganz zu verzichten, wenn Arbeitszeit und Stundenlohn in einem Arbeitsvertrag schriftlich niedergelegt sind. Davon abgesehen sollten nur gewerbliche Arbeitnehmer von dieser Regelung erfasst werden.

7. Einschränkung des § 13b UStG

Hintergrund:

Nach § 13b Abs. 10 UStG kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung den Umfang der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (sogen. Reverse-Charge-Verfahren) auf weitere Umsätze erweitern, wenn im Zusammenhang mit diesen Umsätzen in vielen Fällen der Verdacht auf Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall aufgetreten ist, die voraussichtlich zu erheblichen und unwiederbringlichen Steuermindereinnahmen führen.

Es steht zu befürchten, dass der Ausnahmekatalog des § 13b UStG durch diese Ermächtigungsvorschrift immer weiter ausgedehnt wird. Kurzfristig eingeführte Ausnahmeregelungen stellen für die Unternehmen in der Praxis eine erhebliche Belastung dar. Die jüngsten Änderungen bei der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen und Metallerzeugnissen haben diese Schwierigkeiten verdeutlicht.

Vorschlag:

Notwendige Ausnahmeregelungen sind künftig zielgerichteter auszugestalten, so dass nur solche Wirtschaftsbereiche erfasst werden, bei denen Betrugsfälle tatsächlich aufgetreten sind.

Darüber hinaus sollte eine Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens grundsätzlich nur unter Beteiligung des Bundestags möglich sein. Erweiterungen der Tatbestandsliste des § 13b UStG können im Wege von Rechtsverordnungen in kürzester Zeit vollzogen werden und die Praxis vor erhebliche Umstellungsschwierigkeiten stellen. Änderungen des Umsatzsteuerrechts bedürfen aufgrund ihrer Praxisrelevanz einer parlamentarischen Debatte. Zudem müssen sie aus Gründen einer besseren Rechtsetzung für den Rechtsanwender planbar und rechtssicher gestaltet werden, was nicht zuletzt ausreichende Umsetzungsfristen, klare Abgrenzungsvorgaben und die Einführung von Bagatellgrenzen erfordert.

8. Abfrage von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erleichtern

Hintergrund:

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Auftraggebers ist von den leistenden Unternehmen bei grenzüberschreitenden Geschäften beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Die Überprüfung der USt-IdNr. eines Auftraggebers muss vom leistenden Unternehmer grundsätzlich bei jedem grenzüberschreitenden Umsatz erneut durchgeführt werden. Die qualifizierte schriftliche Bestätigung der Gültigkeit der Nummer und der Angaben zum Unternehmer ist als Teil des Buchnachweises (§ 17c Abs. 1 UStDV) vom leistenden Unternehmer zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren. Beim BZSt ist jedoch nur eine Abfrage ausländischer USt-IdNr. möglich. Deutsche USt-IdNr. können nur über die Datenbank der EU-Kommission (VIES) abgefragt werden, für die es aber weder eine qualifizierte schriftliche Bestätigung gibt, noch werden dort Angaben zu Firmierung und Adresse des Auftraggebers gemacht. Diese Abfrage eignet sich daher nicht als Buchnachweis i. S. v. § 17c Abs. 1 UStDV.

Vorschlag:

Die Prüfung deutscher USt-IdNr. sollte mit qualifizierter Bestätigung durch das BZSt ermöglicht werden.

Zudem sollten Unternehmer automatisch vom BZSt benachrichtigt werden, wenn sich hinsichtlich der von ihnen abgefragten USt-IdNr. eine Änderung ergibt. Dadurch könnten häufige, wiederholte Abfragen vermieden werden, wodurch eine Verminderung des Aufwands sowohl für die Unternehmer als auch für das BZSt erreicht wird. Die Benachrichtigung sollte zumindest dann erfolgen, wenn der Unternehmer den Wunsch nach Benachrichtigung bei seiner Abfrage angibt und zu diesem Zweck seine E-Mail-Adresse hinterlässt.

9. Bagatellgrenze für Drittmengen bei Eigenerzeugung und Energieversorgung einführen

Hintergrund:

Eine Vielzahl der Unternehmen leitet Strommengen an Dritte weiter, die sich bei ihnen auf dem Betriebsgelände oder in der Kundenanlage befinden. Diese Weiterleitung von Strom hat derzeit verschiedene Auswirkungen:

- Zunächst gilt das Unternehmen aufgrund der Stromweiterleitung als Elektrizitätsversorgungsunternehmen und muss als solches verschiedene Umlage- und Meldepflichten erfüllen.
- Außerdem muss das Unternehmen, sofern es Entlastungstatbestände in Anspruch nimmt (z. B. Begrenzung der netzseitigen Umlagen, Begrenzung nach der besonderen Ausgleichsregelung, Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgelts nach § 19 II StromNEV, Entlastungen von der Stromsteuer), diese Drittmengen abgrenzen, da die Entlastungen grundsätzlich nur für den selbst verbrauchten Strom in Anspruch genommen werden können.
- Sofern das Unternehmen eine Eigenerzeugungsanlage betreibt, muss es die eigenen Verbräuche von den Verbräuchen Dritter mit einem Messkonzept über sog. Lastgangzähler ¼ h scharf abgrenzen.

Für die Unternehmen entsteht dadurch eine erhebliche bürokratische Belastung und Rechtsunsicherheit. Denn bei der Bestimmung der Dritten bestehen große rechtliche Unsicherheiten aufgrund vieler Grauzonen. Hinzu kommt, dass Kleinstverbräuche oder nur zeitweilige Stromverbräuche Dritter häufig nicht und nur mit einem unangemessenen Aufwand abgegrenzt werden können. Beispiel: Muss der Einsatz einer Bohrmaschine eines Dienstleisters auf einem Betriebsgelände abgegrenzt werden oder nicht?

Vorschlag:

Es sollte eine einheitliche Bagatellgrenze eingeführt werden. Danach sollten für alle drei Fallgruppen die Stromverbräuche von Dritten auf einem Betriebsgelände bis kumuliert 100.000 kWh oder bis 10.000 kWh je Drittem als Selbstverbrauch des weiterleitenden Unternehmens gelten.

10. Datenbank über Bauträger nach § 13b UStG einrichten

Hintergrund:

Bei der Erbringung von Bauleistungen ist der Auftraggeber Schuldner der Umsatzsteuer gemäß § 13b Abs. 5 S. 2 UStG, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Das Finanzamt bestätigt dem Auftraggeber die Eigenschaft als Bauleistender mit der Bescheinigung UST 1 TG. Diese Bescheinigung hat der Auftraggeber dem leistenden Unternehmer vorzulegen, damit dieser ihm eine Netto-Rechnung ausstellt. Der leistende Unternehmer muss die Bescheinigung – als Nachweis für die Anwendbarkeit des § 13b UStG – zu den Akten nehmen und aufbewahren.

Vorschlag:

Um die wiederholte Vorlage der Bescheinigung zu vermeiden, sollte beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine Datenbank zur Verfügung gestellt werden, die dem leistenden Unternehmer die Überprüfung der Gültigkeit des Bauträgerstatus seines Auftraggebers zum Zeitpunkt der Leistungserbringung ermöglicht.

11. Eintritt der Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG nur auf Antrag

Hintergrund:

Durch den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG geregelten Automatismus, nach dem die Rechtsfolgen der Organschaft bei Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Voraussetzungen automatisch eintreten bzw. wegfallen, bestehen bei den Unternehmen große rechtliche Unsicherheiten. Nicht zuletzt wegen der aktuellen Rechtsprechung des BFH, nach der nun auch bestimmte Personengesellschaften in das Unternehmen eingegliedert sein können, fällt eine rechtssichere und einfache Bestimmung der Organschaft immer schwerer. Aufgrund der strafbewehrten Verantwortung, die dem Organträger zukommt, ist dies von nicht unerheblicher praktischer Bedeutung.

Vorschlag:

Wir befürworten ein Antragsverfahren, bei dem die Rechtsfolgen der Organschaft nur eintreten, wenn das Unternehmen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist und die Organschaft beim Finanzamt beantragt wird. Ein Antragsverfahren bringt den Betrieben Rechtssicherheit: Sie haben es selbst in der Hand, ob bei Vorliegen der Organschaftsvoraussetzungen eine Organschaft vorliegen soll oder nicht. Gleichzeitig werden die Meldebedürfnisse der Finanzverwaltung erfüllt und die Zahl der (hinsichtlich der Organschaft) zu prüfenden Unternehmen wird eingeschränkt.

12. Klarstellung für Notstromaggregate im Rahmen der Definition Stromerzeugungsanlage (§ 3 Nr. 43b EEG)

Hintergrund:

Notstromaggregate dienen der Sicherung für den Notfall. Die Testläufe sind zudem gesetzlich vorgegeben, so dass das Unternehmen die Aggregate einsetzen muss. Damit bestehen deutliche Unterschiede zu Eigenerzeugungs- und -versorgungsanlagen.

Wird ein Notstromaggregat im verpflichteten Testbetrieb zur Stromerzeugung genutzt, muss auf den erzeugten Strom 100% EEG-Umlage gezahlt werden. Auch dann, wenn ein Selbstverbrauch von selbst erzeugtem Strom vorliegt. In dieser Fallkonstellation müssen die Strommengen, die aus dem Notstromaggregat im Testbetrieb an Dritte weitergeleitet werden, an den Netzbetreiber gemeldet werden.

Vorschlag:

Strom aus Notstromaggregaten im Testbetrieb sollte bis zu einer gewissen Stundenanzahl im Monat / Jahr nicht mit einer EEG-Umlage beaufschlagt werden. Es sollten dementsprechend auch keine gesonderten Meldungen durchzuführen sein. Die Definition einer Stromerzeugungsanlage wäre wie folgt zu ändern: „(...). Ein Notstromaggregat im Testbetrieb gilt nicht als Stromerzeugungsanlage.“

13. Einheitlichkeit bei der elektronischen Rechnung an öffentliche Auftraggeber sicherstellen

Hintergrund:

Die E-Rechnungsverordnung der Bundesregierung greift die EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen auf und sieht einen schrittweisen Übergang zu E-Rechnungen vor, wobei bei Bundesbehörden Ausnahmen und insbesondere hybride Datenformate zugelassen werden.

Die Bundesländer haben das Recht, hierzu eigene Vorschriften zu erlassen. NRW hat im Rahmen des Entfesselungspakets II einen eigenen Gesetzesentwurf eingebracht, der restriktiver ist als die Verordnung der Bundesregierung und insbesondere hybride Datenformate nicht auf Dauer akzeptiert. Wenn jedes Bundesland eigene Wege geht und wie NRW die Vorgaben des Bundes hinsichtlich des Rechnungsformats verschärft, wird die E-Rechnung für die betroffenen Unternehmen eine kostenintensive bürokratische Hürde.

Vorschlag:

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie bei E-Rechnungen an öffentliche Auftraggeber sollten im Bundesgebiet einheitliche Standards für Bund, Länder und Gemeinden eingeführt werden.

14. KMU-Erklärung zur Passgenauen Besetzung einführen

Hintergrund:

Im Förderprogramm „Passgenaue Besetzung“ müssen die unterstützten KMU-Betriebe aufgrund der ESF-Kofinanzierung des Programmes eine KMU-Erklärung abgeben, in der die Anzahl der Mitarbeiter sowie die Bilanz- bzw. Umsatzsumme in exakter Höhe anzugeben sind. Die Pflicht zur Angabe absoluter Größen bremst den Erfolg dieses sehr sinnvollen und notwendigen Programms, weil viele Betriebe unter diesen Bedingungen nicht am Programm teilnehmen wollen. Zusätzlich verunsichert der Hinweis der Strafbarkeit bei Falschangaben die Betriebe und schreckt sie ab. Dabei verbleiben die erhobenen Daten bei den Maßnahmeträgern (z.B. HWK, IHK, FB...) und werden lediglich zu Prüfzwecken genutzt. Sie haben somit in ihrer Genauigkeit keinen Mehrwert, blockieren aber einen größeren Erfolg.

Vorschlag:

Eine einfache Clustereinteilung in Kleinst-, Klein- oder mittlere Unternehmen mit Bandbreiten zum Ankreuzen würde für die Feststellung ausreichen, um welche Art von Betrieb es sich handelt. Damit würde ein erheblicher bürokratischer Bremsklotz abgebaut, zumal die Einführung absoluter Angaben zu einem Rückgang der Vermittlungen um rund die Hälfte geführt hat. Ohnehin sind die meisten Handwerksbetriebe weit von der Schwelle zum Großunternehmen entfernt.

15. Antragstellung von investiver Förderung bei Berufsbildungsstätten vereinfachen

Hintergrund:

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU werden Bildungsstätten seit 2014 der wirtschaftsnahen Infrastruktur zugerechnet. Demzufolge werden Investitionsförderungen in Berufsbildungsstätten unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Bildungseinrichtung geprüft. Dieses Verfahren ist aufwendig und bürokratisch. In der Regel haben diese Prüfungen aber keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendungen, vielmehr haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass eine beihilferechtliche Prüfung überflüssig ist. Durch die 2017 erfolgte Klarstellung in §§ 91, 7a HwO, welche bildungspolitischen Aufgaben die Handwerkskammern durchzuführen haben, ist die Beihilferrelevanz noch weiter gesunken.

Vorschlag:

Die sehr aufwändige beihilferechtliche Prüfung durch unterschiedliche Stellen ist unnötig und verursacht lediglich Bürokratie sowohl bei den Antragstellern, als auch bei den begutachtenden und bewilligenden Stellen. Dieser Bürokratieaufwuchs muss wieder zurückgefahren werden. Dazu sollte eine Anpassung von Art. 56 "Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen" in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU vorgenommen und der Artikel 56 in Nr. 3 um die Worte „Bildungsinfrastrukturen im Bereich der Aus- und Weiterbildung“ ergänzt werden.

16. Von der EU vorgesehene Ausnahmeregelungen zur Vermeidung bürokratischer Belastungen bei nationaler Umsetzung berücksichtigen

Hintergrund:

Nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) müssen vorverpackte Lebensmittel eine Nährwertkennzeichnung tragen. Die Verordnung wurde 2011 verabschiedet; seit dem 13.12.2016 ist die Nährwertkennzeichnung Pflicht. Von der Pflicht zur Nährwertkennzeichnung sind gemäß EU-Verordnung „Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel“ ausgenommen, „die direkt in kleinen Mengen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden...“.

Nach unserer Lesart sind damit in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe von der Nährwertkennzeichnung befreit. Gestützt wurde diese Ansicht vom Beschluss der ALS¹, dass Handwerksbetriebe von der Nährwertkennzeichnung ausgenommen sind. Wenige Tage vor Ablauf der Übergangsfrist im Jahr 2016 hat der ALS ergänzend verkündet, die Ausnahme nur für Handwerksbetriebe mit max. 10 Mitarbeitern anwenden zu wollen.

Die ALB² - das im Vergleich zur ALS höherrangige Gremium – war mit der Verordnungsauslegung unzufrieden und setzte eine eigene „Projektgruppe LMIV“ ein, die am 30.10.2017 (knapp ein Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen) einen gänzlich anderen und höchst komplizierten Beschluss fasste, der noch dazu den Dokumentationsaufwand erhöht. Demnach:

- ist der Eintrag in die Handwerksrolle nicht ausreichend, um von der Kennzeichnungspflicht befreit zu sein.
- dürfen Handwerksbetriebe von einem Produkt nur 1.000 kg / Jahr herstellen, um die Ausnahmeregelung nutzen zu können. Unklar ist jedoch, was als Produkt gilt (bezieht sich die Mengenangabe z.B. auf alle Plätzchen, oder ist jede Plätzchensorte einzeln zu erfassen).
- können Handwerksbetriebe von der Deklaration befreit werden, wenn sie nicht mehr als 5 zusätzliche Verkaufsstellen haben (eine Kann-Bestimmung, die nicht zwingend ist).

Handwerksbetriebe können nun nur abwarten, ob die Lebensmittelüberwachung nach den Maßstäben des ALB-Beschlusses prüft, denn der Beschluss ist lediglich eine Empfehlung; verbindlich ist nur die EU-Verordnung. Bei etwaiger Verhängung von Bußgeldbescheiden auf Basis des ALB-Beschlusses können die Betriebe zahlen oder klagen. Doch der Klageweg ist zeitaufwendig und kostspielig.

Vorschlag:

Rechtssichere Regelungen unter Nutzung der von der EU vorgesehenen Spielräume und Ausnahmetatbestände müssen in die bundeseinheitliche Durchführungsverordnung integriert werden.

¹ Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

² Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (Mitglieder: Vertreter der Landesministerien für Verbraucherschutz)